

# DIENSTALTERSZULAGE



Stand: Juli 2024

Der Lehrperson im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (= beamteter Lehrperson) gebührt nach zwei Jahren, die sie in der jeweils höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage („kleine Daz“).

Die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der jeweils höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren („große Daz“).

Die Dienstalterszulage beträgt

	in der Verwendungsgruppe					
	L3	L2b 1	L2a 1	L2a 2	L1	L PH
	Euro					
Kleine DAZ	97,3	174,3	62,0	79,8	131,2	137,6
Große DAZ	194,6	231,0	251,2	317,5	522,9	551,2

Die § 8 (Einstufung und Vorrückung) und § 10 (Hemmung der Vorrückung) sind sinngemäß anzuwenden.

Rechtsgrundlage: § 56 GehG